

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SSP Deutschland GmbH

### für Veranstaltungen

#### I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die mit der SSP Deutschland GmbH (im Folgenden „SSP“ genannt) zur Überlassung von Konferenz- und/oder Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Konferenzen etc. abgeschlossen werden; dies gilt auch für alle weiteren im Zusammenhang mit einer solchen Veranstaltung erbrachten Leistungen und/oder Lieferungen von SSP.

2. Abweichende Bestimmungen finden keine Anwendung, dies gilt auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, dies gilt auch dann, wenn SSP diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen. Die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von SSP.

Sollte die Anmietung von Veranstaltungsräumen durch einen Vermittler (dies umfasst klarstellend jede Person und jedes Unternehmen, welches im Namen eines Dritten handelt, z.B. Vermittler, Makler, Agent, Organisator) stattfinden, welcher den Vertrag im Namen eines Dritten abschließt, so wird nicht der Vermittler, sondern der Dritte Vertragspartner, in dessen Namen die Anmietung erfolgt. Der Vermittler ist verpflichtet, SSP rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er im Namen eines Dritten bucht; darüber hinaus hat er SSP sämtliche buchungsrelevanten Daten des Dritten, welcher tatsächlicher Vertragspartner wird, zur Verfügung zu stellen (z.B. Name, Anschrift, Ansprechpartner). Der Vermittler verpflichtet sich ausdrücklich, dem Dritten diese

Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

#### II. Abschluss des Vertrages / Vertragspartner

1. Der Veranstaltungsvertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) kommt zustande, wenn der Vertragspartner die ihm von SSP übersandte Auftragsbestätigung unterschreibt und diese innerhalb der gesetzten Frist bei SSP eingeht. Schriftliche oder mündliche Veranstaltungsanfragen begründen keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt; dies gilt auch für vorgemerkte und/oder reservierte Räume, sofern hierüber noch kein unterschriebener Vertrag geschlossen wurde. Mündliche Abreden sind unwirksam.

2. Sollte der Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages Änderungs- und/oder Zusatzwünsche haben, so hat er diese SSP unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, mitzuteilen. SSP wird sich bemühen, diesen Wünschen nachzukommen; eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, es sei denn, SSP hat die Durchführung der Änderungen schriftlich bestätigt. Sofern Änderungen zum ursprünglichen Vertrag vorgenommen werden, so hat der Vertragspartner diese Abweichungen (z.B. Zusatzleistungen) ggf. zusätzlich zu vergüten.

#### III. Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Sicherheitsleistungen

1. SSP verpflichtet sich, die zugesagten Leistungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen von SSP an Dritte. Über die

vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen sind gesondert zu vergüten. Der Vertragspartner haftet zudem für sämtliche von seinen Veranstaltungsteilnehmern verursachten Kosten (z.B. für bestellte Getränke und/oder Speisen). Die Preise, sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Sollte der Vertragspartner die von ihm bei der Reservierung angegebene Teilnehmerzahl bei Durchführung der Veranstaltung um mehr als 10% reduzieren, so ist SSP berechtigt, die zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräume auszutauschen, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist. Darüber hinaus ist SSP berechtigt, eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Preise vorzunehmen. SSP ist darüber hinaus berechtigt, vereinbarte Preise zu ändern, wenn der Vertragspartner nach Reservierung von Veranstaltungsräumen Änderungen wünscht (z.B. Änderung Teilnehmerzahl, Dauer der Veranstaltung, sonstige Leistungen nach diesem Vertrag) und SSP dem zustimmt.

4. Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne Abzug von Skonto fällig.

Bei Zahlungsverzug ist SSP berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe über dem am Fälligkeitstage geltenden Basiszinssatz zu berechnen. Für Kaufleute gelten 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gelten 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Verzugsschäden behält sich SSP ausdrücklich vor.

5. SSP ist zudem berechtigt,  
- jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, deren Höhe und Fälligkeit im Vertrag schriftlich vereinbart werden können;  
- bei Vertragsschluss eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

6. Der Vertragspartner kann mit Gegenforderungen gegen SSP nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte gegen SSP

werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **IV. Stornierung**

Nimmt ein Vertragspartner vertragliche Leistungen, die er reserviert hat, nicht ab, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Preises in folgender Höhe verpflichtet:

- Bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist eine komplette Stornierung kostenfrei möglich.
- 59 bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der gebuchten Gesamtleistung in Rechnung gestellt.
- 20 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der gebuchten Gesamtleistung in Rechnung gestellt.
- 14 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 80 % der gebuchten Gesamtleistung in Rechnung gestellt.
- 6 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % der gebuchten Gesamtleistung in Rechnung gestellt.

#### **V. Rücktritt / Kündigung**

1. SSP ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn  
a) höhere Gewalt oder sonstige nicht von SSP zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;  
b) eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer von SSP gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wird;  
c) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe über wesentliche Tatsachen gebucht werden (z.B. Identität des Vertragspartners, Veranstaltungszweck);  
d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Vertragspartner seinen gesetzlichen oder vertraglich übernommenen Informationspflichten gegenüber SSP oder gegenüber Behörden nicht nachgekommen ist;

- f) der Vertragspartner mit seiner Veranstaltung gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Anordnungen etc. oder gegen Sicherheitsbestimmungen verstößt;
- g) SSP begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die vom Vertragspartner geplante Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von SSP in der Öffentlichkeit gefährden kann;
- h) eine unbefugte Gebrauchsüberlassung der Veranstaltungsräume an Dritte vorliegt.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Der Vertragspartner garantiert, dass seine Veranstaltung keinen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen demokratiefeindlichen Inhalt haben wird. Ein Verstoß gegen diese Regelung berechtigt SSP zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrags.

4. Sollte der Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, so ist SSP berechtigt, die Veranstaltung des Vertragspartners aufzulösen; der Vertragspartner hat in diesem Falle die Veranstaltungsräume unverzüglich zu räumen. Sollte der Vertragspartner die Veranstaltungsräume nicht räumen, so ist SSP berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragspartners durchführen zu lassen.

#### **VI. Übergabe / Rückgabe der Räumlichkeiten**

1. Sollte der Vertragspartner für seine Veranstaltung Änderungen der gemieteten Veranstaltungsräume beabsichtigen (z.B. Werbeaufsteller, Plakate, sonstige Dekoration), so hat er diese mit SSP abzustimmen; jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch von SSP.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nach Ende seiner Veranstaltung alle von ihm eingebrachten Gegenstände vollständig auf seine Kosten zu entfernen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist SSP berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

#### **VII. Standortbezogene Hinweise**

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass in den Räumlichkeiten des Conference Centers zeitgleich weitere Veranstaltungen zu der des Vertragspartners stattfinden können; der Vertragspartner kann hieraus keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche geltend machen. Darüber hinaus wird der Vertragspartner darauf hingewiesen, dass sich das Conference Center im Flughafengebäude des Flughafens Düsseldorf befindet und somit einen konstanten Publikumsverkehr aufweisen kann; der Vertragspartner hat zudem sicherzustellen, dass von seiner Veranstaltung keine Beeinträchtigungen des Flughafenbetriebes ausgehen und/oder Gäste des Flughafens gestört werden. Neben der Veranstaltung des Kunden können bei SSP zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden.

#### **VIII. Haftung**

1. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden am Gebäude und dessen Inventar, die durch ihn oder durch ihm zurechenbare Personen (z.B. Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen) schuldhaft verursacht werden.

Der Vertragspartner stellt SSP im Rahmen seiner Haftung von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber SSP geltend gemacht werden, frei.

SSP ist berechtigt, zur Absicherung von potentiellen Schäden die Stellung einer Sicherheit zu verlangen (z.B. Versicherung, Kaution).

2. Der Vertragspartner garantiert, sämtliche für seine Veranstaltung verwendeten Urheberrechte (z.B. Markenrechte, Namensrechte, Bildrechte) zu besitzen. Der Vertragspartner stellt SSP von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Urheberrechtsverletzungen frei.

3. Die vertragliche Haftung von SSP für bei Abschluss des Vertrages vorhandene Mängel, die nicht infolge eines Umstandes eingetreten sind, welchen SSP zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der

Vertragspartner verpflichtet, seine Veranstaltung rechtzeitig und ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldung ist SSP auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

3. SSP ist zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund - außer bei Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben -, nur verpflichtet, soweit

- der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von SSP oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruht;
- SSP eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt;
- der Schaden auf einen von SSP zu vertretenden Fall von Verzug oder Unmöglichkeit zurückzuführen ist;
- sich in dem Schaden eine typische Gefahr für Leben oder Gesundheit realisiert.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

SSP haftet insbesondere nicht für den Verlust von Gegenständen, die aus den Veranstaltungsräumen entwendet werden oder auf sonstige Art und Weise abhanden kommen. Während der Dauer der Anmietung der Veranstaltungsräume hat der Vertragspartner für deren ordnungsgemäße Sicherung der Räume zu sorgen und unbefugte Dritte vom Zutritt fernzuhalten.

4. Sollte ein Vermittler (Ziffer I. 3) die Anmietung von Veranstaltungsräumen erkennbar für einen Dritten vorgenommen haben oder hat ein Dritter den Vermittler mit der Anmietung (oder jeder sonstigen Abwicklung des Vertrages) beauftragt haben, so haften der Vermittler und der Dritte gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag; dies gilt nicht, sofern SSP keine entsprechenden Erklärungen des Vermittlers vorliegen.

## **IX. Sicherheit**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung alle Informationen an SSP zu geben, deren Kenntnis für eine Beurteilung möglicher Gefährdungen notwendig ist. Sollte die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes von SSP für notwendig erachtet werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Unterstützungshandlungen vorzunehmen; hierzu zählen insbesondere vollständige Angaben zu brandsicherheitsrelevanten Aspekten.

## **X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

Soweit SSP nach dem Vertrag für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe und stellt SSP von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von SSP bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von SSP gehen zu Lasten des Kunden, soweit SSP diese nicht zu vertreten hat.

Sollte SSP dem Kunden technische Geräte zur Verfügung stellen, ist der Kunde verpflichtet, diese bei Überlassung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen, diesen zu bestätigen bzw. festgestellte Mängel schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und dieses unverzüglich an SSP weiterzuleiten.

## **XI. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit SSP.

## **XII. Nichtraucherchutz**

Im gesamten Conference Center herrscht absolutes Rauchverbot. Der Vertragspartner verpflichtet sich, gegenüber seinen Veranstaltungsteilnehmern dieses Verbot durchzusetzen und darauf hinzuweisen. Bei

Verstößen hat er durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

### **XIII. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Buchungsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.